

RS Lvwg 2020/12/15 LVwG-S-2353/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

15.12.2020

Norm

StVO 1960 §5 Abs1

StVO 1960 §22 Abs2

Rechtssatz

§ 22 Abs 2 StVO dient insbesondere dem Schutz vor der mit der Abgabe von Warnzeichen (in diesem Fall Schallzeichen) verbundenen Lärmbelästigung und der besonderen Störung der Ruhe. Demnach dürfen Warnzeichen nur abgegeben werden, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, andernfalls hat die Betätigung der akustischen Warneinrichtungen unbedingt zu unterbleiben. Es ist verboten, solche Zeichen zu Zwecken abzugeben, die mit der Sicherheit des Verkehrs nicht zusammenhängen.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Lenken; Alkoholisierung; Warnzeichen; Schutzzweck;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2020:LVwG.S.2353.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at